

VON ALEXANDER HOFMANN

Wien. Kindern und Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern steht im Erbfall ein Pflichtteil zu. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also desjenigen Anteils am Erbe, den die Pflichtteilsberechtigten erhalten würden, hätte der Erblasser kein anderslautendes Testament verfasst. Und er kann vom Erblasser nicht entzogen werden.

Damit der zwingende Anspruch nicht umgangen werden kann, wird er nicht nur vom Vermögen bemessen, das nach dem Tod übrig ist (Nachlass). Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers erhöhen die Berechnungsgrundlage (Hinzurechnung). Für Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte gilt dies ohne Rücksicht darauf, wie lang die Schenkung zurückliegt (§ 783 ABGB). Die Hinzurechnung von Schenkungen an andere bleibt hingegen auf solche Zuwendungen beschränkt, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod gemacht wurden (§ 782 ABGB).

Primär haftet für den gesamten Pflichtteil die Verlassenschaft. Reicht sie jedoch für die vollständige Erfüllung nicht aus, trifft die Geschenknehmer eine Ausfallhaftung: Das Geschenk wird zur vollständigen Befriedigung des Pflichtteilsberechtigten herangezogen (§ 789 ABGB).

Außenstehende bessergestellt

Die Hinzurechnung erfolgt nur auf Verlangen des Berechtigten. Die Berechtigung von Ehegatten und eingetragenen Partnern ist für Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte einerseits und solche an andere Personen unterschiedlich geregelt. Die Hinzurechnung von Zuwendungen an Dritte können Ehegatten und eingetragene Partner nur dann verlangen, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Schenkung mit dem Geschenkgeber verheiratet oder verpartnert waren (§ 782 Abs 2 ABGB). Für Schenkungen an Kinder sieht das Gesetz diese Einschränkung jedoch nicht vor (§ 783 ABGB).

Nimmt man das Gesetz beim Wort, so bedeutet das, dass ein Ehegatte oder eingetragener Partner seinen Pflichtteil auch von solchen Geschenken begehren könnte, die der Verstorbene seinen Kindern schon viele Jahre vor der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gemacht hat, also möglicherweise noch zu einer Zeit, als er die neue Partnerin noch gar nicht kannte. Hinterlässt der Geschenkgeber nicht genug Vermögen für den (erhöhten) Pflichtteil, hätten die Kinder die Geschenke teilweise zurückzuerstatten.

Haftungsfalle für beschenkte Kinder?

Gastbeitrag. Das Pflichtteilsrecht macht es möglich, dass Nachfahren früher erhaltene Geschenke zurückgeben müssen, sollte ihre Stiefmutter im Erbfall zu kurz kommen.



Unter Juristen ist daher umstritten, ob dieses Ergebnis vom Gesetzgeber wirklich gewollt ist oder sich durch eine Gesetzesauslegung korrigieren lässt, wonach stets das Bestehen der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zum Zeitpunkt der Schenkung eine Voraussetzung für das Hinzurechnungsbegehren bildet. Warum, so die Kritik, sollte ein lang vor der Hochzeit gemachtes Geschenk an Kinder der Hinzurechnung unterliegen und mit einer möglichen Geschenknehmerhaftung belastet sein, nicht aber ein Geschenk an weiter entfernte Verwandte oder Familienfremde? Andere Experten halten dieser Auslegung den klaren Wortlaut und die Systematik des Gesetzes entgegen, die die Annahme ausschließen, dass der Gesetzgeber hier etwas übersehen habe.

Der Verfassungsgerichtshof, der zu diesen Problemen in einem ein-

AUF EINEN BLICK

Das **Pflichtteilsrecht** sichert Angehörigen einen Mindestanteil am Erbe, sollten sie testamentarisch nicht entsprechend bedacht sein. Das kann in Patchwork-Familien zulasten der Kinder aus früheren Beziehungen gehen.

schlägigen Fall bereits angerufen worden war, sah sich zu keinem Eingriff in die Gesetzeslage veranlasst. Bloß weil eine Regelung unterschiedliche Interpretationen zulasse, sei sie noch nicht wegen unzureichender Bestimmtheit aufzuheben.

Ob sich die in § 782 ABGB ausdrücklich vorgesehene Einschränkung (kein Hinzurechnungsrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners für Schenkungen vor der Ehe an Dritte) auf § 783 ABGB (Schenkungen an Kinder) übertragen lässt, bleibt somit dem Obersten Gerichtshof überlassen. Dessen letztes Wort dazu steht noch aus. Im Fall 2 Ob 23/25h wurde die Frage von den Vorinstanzen verneint und der Klägerin auch von den vor der Ehe gemachten Schenkungen an Kinder ein Pflichtteil zugesprochen. Dem OGH blieb eine Überprüfung verwehrt, weil das Rechtsmittel nicht gesetzmäßig ausgeführt worden sein dürfte.

Was ist daraus zu lernen? Wer an seine Kinder Vermögen übergeben hat und Heiratspläne schmiedet, sollte vor dem Jawort mit dem künftigen Partner vorsorglich einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren.

Alexander Hofmann ist Rechtsanwalt in Wien.

Kein Waffenpass. VwGH korrigiert Verwaltungsgericht: waffenrechtlicher Bedarf zu Unrecht angenommen.

Anwalt muss wegfahren statt schießen

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Während die Dreierkoalition nach der Amoktat in Graz plant, den Besitz von Feuerwaffen restriktiver zu regeln, beugt der Verwaltungsgerichtshof einer leichtfertigen Erlaubnis vor, solche auch zu tragen. Konkret hat das Höchstgericht das Ausstellen eines Waffenpasses für einen Rechtsanwalt revidiert, weil dieser keinen legitimen Bedarf belegen konnte, außer Haus eine Waffe bei sich zu haben.

Der Jurist hatte sich um einen Waffenpass für eine Waffe der Kategorie B bemüht; darunter fallen Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen. Im Gegensatz zur Landespolizeidirektion Wien, die seinen Antrag abwies, ortete das Landesverwaltungsgericht sehr wohl einen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe. Durch die Arbeit als Anwalt und Strafverteidiger bestehe eine „erhöhte Grundgefährdung“, die das Durchschnittsmaß der Gefährdung übersteige, der viele Menschen ausgesetzt seien.

Warum? Einmal sei der Anwalt von einem „unbekannten Aggressor direkt mit körperlicher Gewalt bedroht“ worden, indem dieser an einer Kreuzung gegen die Autoscheibe des Anwalts geschlagen und ihm zugerufen habe: „Dich habe ich gesucht, steig aus,

du weißt eh, was jetzt passiert.“ Der Jurist habe zwar flüchten können und den Vorfall bei der Polizei angezeigt, doch der Täter sei nicht gefasst worden. Der Bedrohte vermutete einen Zusammenhang zu einem Prozess mit einem Gegner, der zuvor bereits einen Berufskollegen bedroht habe. Überdies sei der Anwalt Anfeindungen auf einer Liegenschaft ausgesetzt gewesen: durch Blockieren eines Stellplatzes und Deaktivieren des Lifts gepaart mit „unmissverständlichen Äußerungen zur Einschüchterung“ und einem „kontroversiellen Gespräch“. All das reichte dem Verwaltungsgericht als Grund, den Waffenpass ausstellen zu lassen.

Keine besondere Gefahr

Nicht aber dem VwGH, der den Fall auf Antrag der Polizei überprüfte: Das Gericht habe sowohl punkto vermeintlicher Bedrohung durch einen Prozessgegner als auch hinsichtlich des „kontroversiellen Gesprächs“ zu Unrecht angenommen, dass damit eine besondere Gefahrenlage glaubhaft gemacht worden wäre, welcher der Anwalt am zweckmäßigsten mit Waffengewalt hätte begegnen können (Ra 2024/03/0052). Auch dem „einmaligen Vorfall“ an der Kreuzung habe sich der Anwalt „unbestritten durch Wegfahren entziehen“ können. Er bekommt doch keinen Waffenpass.

BEZAHLTE ANZEIGE

Messenger-Überwachung, Verschärfung des Waffenrechts, schärfere Regelungen für Social Media, EU-Vermögensregister – Und wer „bewachtet“ unsere Freiheitsrechte?



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Auf nationaler aber auch europäischer Ebene stehen Gesetzesvorhaben an, deren Zielsetzungen zu begrüßen sind. Mit der Messenger-Überwachung soll unsere Sicherheit erhöht und Terrorismus bekämpft werden. Das gleiche Ziel bzw. die Erschwerung von Amokläufen bezweckt die geplante Verschärfung des Waffenrechts. Strengere Zugangsbeschränkungen zu sozialen Medien sollen unsere Kinder und Jugendlichen schützen. Auch gegen die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und von Steuerkriminalität kann man nichts haben. – Das Problem steckt aber, wie so oft, im Detail. Dass die (Fern) Installation einer Spähsoftware auf Geräten von Verdächtigen einen schweren Grundrechtseingriff darstellt, leuchtet ein. Ebenso liegt der Konflikt eines umfassenden europäischen Vermögensregisters, in das etwa Geldvermögen, Immobilien, Wertpapiere, Kunstwerke etc. aufgenommen werden, mit dem Schutz der Privatsphäre auf der Hand. Grundrechte sind keine Selbstverständlichkeit! Unsere Vorfahren haben sich diese seit dem 18. Jahrhundert teils blutig erkämpft. Aber auch Verschärfungen beim Waffenrecht und Social Media führen zu Einschränkung von Rechten. Außerdem stehen neue Reglementierung und damit verbundene Erschwernisse für den Einzelnen sowie Unternehmen in einem Spannungsverhältnis zur erklärten politischen Absicht einer Deregulierung der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, die unser Zusammenleben regeln. Es ist daher trotz der auf den ersten Blick nachvollziehbaren und „wertvollen“ Ziele dieser Gesetzesvorhaben unabdingbar, diese im Lichte der damit einhergehenden Einschränkungen auf ihre tatsächliche Notwendigkeit zu prüfen und andererseits auf eine grundrechtskonforme Umsetzung zu achten. Auch diese Aufgabe nehmen wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zuge von Gesetzesbegutachtungen wahr.

Stark für Sie  Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Höchstgericht erschwert Park-Abzocke

Auskunft über Zulassungsbesitzer nur bei glaubhaftem rechtlichen Interesse.

Wien. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erschwert das systematische Abkassieren bei Autofahrern, die auf fremdem Grund parken. Ein Unternehmen hatte für mehrere Tankstellen die Überwachung übernommen, ob Autos für andere Zwecke als Tanken oder Einkaufen oder zu lang abgestellt wurden oder Fahrer einfach nur durchfahren.

Wie der VwGH entschied (Ra 2024/11/0150), muss das Unternehmen für Auskünfte aus der Zulassungsdatei mehr vorbringen als allgemein ein „berechtigtes Interesse“. Es müsste auf jedes zur Auskunft beantragte Fahrzeug bezogen dazunehmen und Bescheinigungsmittel dazu vorlegen, welche konkreten Besitzrechte oder Vereinbarungen durch welche konkreten Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt oder verletzt worden wären. (kom)

Alles zur Finanzierung von Unternehmen



2. Auflage 2025
740 Seiten, geb.

 € 160,-

 Print & digital
€ 190,-



Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

Versandkostenfrei bestellen
shop.lindeverlag.at